



Mainz, 27. Juni 2016

An die
Mitglieder des Fernsehrates

Bericht gemäß § 21 Absatz 4 der ZDF-Satzung

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

nach Maßgabe der Beschwerdeordnung des ZDF möchte ich Sie gemäß § 21 Absatz 4 der ZDF-Satzung über Anzahl und Inhalt von Programmbeschwerden sowie sonstiger Eingaben mit Programmbezug, die den Fernsehrat seit seiner letzten Sitzung erreichten, unterrichten. Beim Fernsehrat gingen im Berichtszeitraum 49 Zuschriften ein, die als Programmbeschwerden gemäß § 21 Absatz 2 der ZDF-Satzung einzustufen waren.

Programmbeschwerden

- **„heute-journal“ vom 09.11.2015**

Behaupteter Verstoß: Die Petentin, vertreten durch eine Anwaltskanzlei, moniert in einem Beitrag über den sogenannten „DFB-Skandal“ eine nicht wahrheitsgetreue Berichterstattung über sie als Generalsponsor des Deutschen Fußballbundes. Im Live-Studiogespräch mit der Moderatorin habe ein ZDF-Redakteur gesagt, die Frau des thailändischen FIFA-Funktionärs Makudi habe kurz nach der WM-Vergabe die Hauptniederlassung für die Firma der Petentin in Thailand bekommen. Die Petentin hält dem entgegen, die Firma der Frau sei kein autorisierter Partner, sondern ein freier Händlerbetrieb.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Der Darstellung der Petentin habe sich das ZDF bereits in Form einer Unterlassungserklärung angeschlossen. Zudem habe die Redaktion „heute-journal“ in der Rubrik „Korrekturen“ auf heute.de eine entsprechende Stellungnahme veröffentlicht. Am 08.12.2015 sei die Gendarstellung der Petentin im „heute-journal“ verlesen worden, aufgrund einer

ohne Anhörung des ZDF ergangenen einstweiligen Verfügung des Landgerichtes Mainz. Mit der Verlesung von Gegendarstellung und Richtigstellung sei dem Petitem der Beschwerdeführerin bereits voll entsprochen.

Die Beschwerdeführerin hielt in einem erneuten Schreiben die Beschwerde aufrecht. Der Programmausschuss Chefredaktion hat die Beschwerde in seiner Sitzung am 17.06.2016 beraten. Sie liegt dem Fernsehrat in seiner Sitzung am 08.07.2016 zur abschließenden Beschlussfassung vor.

- **„heute-journal“ vom 13.12.2015**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer kritisiert die Ausführungen des Moderators im Zusammenhang mit einer Aussage des Bundes-Innenministers zur Fälschungsquote von Pässen syrischer Flüchtlinge als unsachlich und manipulativ.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Das Thema sei in der Sendung vom 13.12.2016 nicht Gegenstand der Berichterstattung gewesen. Auch die Suche im Archiv nach der kritisierten Moderation in den Monaten November und Dezember sei erfolglos geblieben. Deshalb habe man der Kritik nicht nachgehen können.

- **„heute-journal“ vom 17.12.2015**

Behaupteter Verstoß: Der Petent kritisiert einen Korrespondentenbericht über die Jahrespressekonferenz des russischen Präsidenten Wladimir Putin in Moskau. Der Bericht verletze Programmrichtlinien des ZDF.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die mehr als dreistündige Veranstaltung könne in einer Nachrichtensendung nur zusammenfassend widergespiegelt und schlaglichtartig nur die wesentlichen Punkte aufgegriffen werden. Die Auswahl, Einordnung und Gewichtung der Passagen oblägen dem Korrespondenten vor Ort in Absprache mit der Redaktion. In vielen Fällen entzündete sich die Kritik des Petenten an den pointierten Einordnungen des Korrespondenten. Nach den Anmerkungen des Petenten habe die Redaktion verschiedene Formulierungen durchaus selbstkritisch diskutiert. Die Bewertung, dass der Beitrag „in erschreckender Weise propagandistischen Auftreten“ ähnele, könne er jedoch nicht nachvollziehen.

Der Beschwerdeführer hielt in einem erneuten Schreiben die Beschwerde aufrecht. Der Programmausschuss Chefredaktion hat die Beschwerde in seiner Sitzung am 17.06.2016 beraten. Sie liegt dem Fernsehrat in seiner Sitzung am 08.07.2016 zur abschließenden Beschlussfassung vor.

- **„SOKO Köln“ vom 26.01.2016**

Behaupteter Verstoß: Zwei Beschwerdeführer nehmen Anstoß an einer Szene, in der eine Frau einem gefesselten Mann mit einem Schlauch im Mund und bei geöffnetem Ventil ein Geständnis abringt. In Anbetracht der Sendezeit gegen 18:30 Uhr werde damit gegen Grundsätze des Jugendschutzes verstoßen.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die Szene sei nur wenige Sekunden lang. Der Zuschauer wisse zudem, dass die „SOKO Köln“ jeden Moment eintreffen wird. Dieses Wissen mache aus redaktioneller und jugendmedienschutzrechtlicher Sicht die beanstandete Szene auch für jüngere Zuschauer leichter verkraftbar. Das Auftreten der Kommissare gegenüber der Protagonistin mache dem Zuschauer deutlich, dass die verübte Selbstjustiz nicht gebilligt werde. Vor diesem Hintergrund könne er keine Verletzung der Programmrichtlinien erkennen. Dennoch verdeutlichten die Beschwerden aufs Neue, dass bestimmte Themen und Szenarien mit Rücksicht auf den Jugendmedienschutz mit besonderer Sensibilität zu behandeln seien. Das ZDF nehme seine Verantwortung gegenüber jüngeren Zuschauern sehr ernst.

- **„heute-journal“ vom 27.01.2016**

Behaupteter Verstoß: Die Petentin kritisiert die Moderation über die Falschmeldung, in Berlin sei ein Flüchtling in den Armen eines Flüchtlingshelfers verstorben. Sinngemäß habe der Moderator behauptet, dass diese Geschichte nicht wahr sei, aber ohne weiteres hätte wahr sein können. Damit habe er das Verhalten des Flüchtlingshelfers relativiert und den Tatbestand verharmlost. Diese Art von Wertung und Verallgemeinerung verstoße gegen die Programmrichtlinien einer unabhängigen Berichterstattung.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Er gibt der Petentin Recht, dass dieser Eindruck bei manch einem Zuschauer entstanden sein könnte, was er bedaure. Der Moderator habe nicht das Verhalten verharmlosen, sondern auf die katastrophalen Zustände am Berliner Landesamt für Gesundheit und Soziales (LaGeSo) aufmerksam machen wollen. Die Beschwerde sei in die redaktionelle Diskussion eingeflossen und sei selbstkritisch reflektiert worden.

- **„Markus Lanz“ vom 28.01.2016**

Behaupteter Verstoß: Die Beschwerdeführerin sieht in dem Teil der Sendung, der sich mit den Vorgängen um den Todesfall Uwe Barschels auseinandersetzt, mehrere Verstöße gegen die Programmrichtlinien. Die einleitenden Bemerkungen des Moderators sowie O-Ton-Einspielung basierten auf einem veralteten Erkenntnisstand

von 1987 und seien seit Mitte der 1990er Jahre widerlegt. Weiter kritisiert die Petentin, der Moderator habe die Äußerungen eines seiner Gesprächsgäste zu dem Thema berichtigen bzw. zumindest relativieren müssen, da diese ebenfalls nicht dem aktuellen Kenntnisstand entsprochen hätten.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die Analyse der Sendung habe ergeben, dass weder in dem Einspielfilm noch in den hierzu gemachten Äußerungen des Moderators die Rede von einem schuldhaften Handeln Uwe Barschels gewesen sei. Den Vorwurf, der Moderator habe sich nicht kritisch mit den Einlassungen seines Gesprächsgastes auseinandergesetzt und damit die Programmgrundsätze verletzt, könne er nicht teilen. Der Gesprächsgast habe lediglich zwei Ereignisse als wichtige Punkte in der Biografie Uwe Barschels genannt, ohne mit diesen einen Schuldvorwurf zu verbinden. Der Moderator habe sich in seiner Gesprächsführung daher journalistisch korrekt verhalten.

- **„heute“ vom 30.01.2016**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer hält die Nachrichten hinsichtlich der Äußerungen der AfD-Chefin Frauke Petry für „manipuliert, um eine Meinung gegen die AfD zu erzeugen“. Er kritisiert, dass in der Sendung davon gesprochen werde, AfD-Chefin Petry wolle, dass Grenzpolizisten notfalls auf Flüchtlinge schießen.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die Berichterstattung beziehe sich auf ein Zitat aus dem Mannheimer Morgen, das laute: „Frage: Wie soll ein Grenzpolizist in diesem Fall reagieren? Petry: Er muss den illegalen Grenzübertritt verhindern, notfalls auch von der Schusswaffe Gebrauch machen. So steht es im Gesetz“. Die vom Beschwerdeführer kritisierten Formulierungen seien legitim und entsprächen den Regeln des journalistischen Handwerks. Die Äußerungen von Frau Petry entsprächen keineswegs der Gesetzeslage.

Der Beschwerdeführer hielt in einem erneuten Schreiben die Beschwerde aufrecht. Der Programmausschuss Chefredaktion hat die Beschwerde in seiner Sitzung am 17.06.2016 beraten. Sie liegt dem Fernsehrat in seiner Sitzung am 08.07.2016 zur abschließenden Beschlussfassung vor.

- **„heute-journal“ vom 31.01.2016**

Behaupteter Verstoß: Der Petent sieht in der Anmoderation eines Beitrags zur US-Vorwahl des Präsidentschaftskandidaten im Bundesstaat Iowa eine Verletzung des Grundsatzes der Objektivität und Sachlichkeit. Die Beschreibung des Kandidaten Bernie Sanders als „linker Träumer“ sowie des Kandidaten Donald Trump als „größenwahnsinniger Immobilien-Mogul“ sei wertend, anmaßend und ungebührlich.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Er stimme dem Petent zu, dass die Moderation markant formuliert sei. Gleichwohl verstehe sich das „heute-journal“ als Nachrichten-Magazin, was auch die pointierte Zuspitzung eines Sachverhaltes erlaube. Der Moderator nenne in dem Zusammenhang auch die aktuellen internationalen Konflikte und die zentrale geopolitische Verantwortung der USA. Vor diesem Hintergrund sei es publizistisch gerechtfertigt, die Eignung von Kandidaten mit einer verengten politischen Themenbreite in Frage zu stellen. Man lege Wert auf die Überparteilichkeit der Moderatoren und mache sich mit keiner Sache und keinem Lager gemein. Er bedaure, wenn dieser Eindruck entstanden sei.

- **„logo!“ vom 01.02.2016**

Behaupteter Verstoß: Der Petent hält die Darstellung der Forderung Sigmar Gabriels, der Verfassungsschutz solle gegen die AfD tätig werden, für einseitig und suggestiv, volksverhetzend und desinformierend. Er verlangt die Entfernung des Beitrags aus der Mediathek und eine Rüge der Sendung.

Ein weiterer Beschwerdeführer kritisiert einige Formulierungen der Sendung als „Indoktrinationslügen“. Insbesondere moniert er die Wiedergabe eines Zitats von Frauke Petry mit der Formulierung, Polizisten sollten „im Notfall auf nichtregistrierte Flüchtlinge schießen“ anstatt „notfalls [...] von der Schusswaffe Gebrauch machen“.

Verfahrensstand: In seiner Antwort legt der Intendant dar, dass die Sendung die Unterschiedlichkeit des Meinungsbildes zu Frauke Petrys Äußerungen betone. Die Aussage Sigmar Gabriels sei erkennbar als dessen persönliche Ansicht wiedergegeben worden, die Sendung „logo!“ habe sich diese keinesfalls zu Eigen gemacht.

Zu der Kritik an einzelnen Formulierungen verweist der Intendant darauf, dass „logo!“ teilweise mit einfacheren, für Kinder verständlichen Formulierungen arbeite, ohne jedoch den Informationskern zu verfälschen. Dies sei durch die Verwendung der Aussage „im Notfall“ auch bezüglich des Zitats von Frauke Petry der Fall.

Der erstgenannte Beschwerdeführer hielt die Beschwerde in einem neuerlichen Schreiben aufrecht. Der Programmausschuss Programmdirektion hat die Beschwerde in seiner Sitzung am 16.06.2016 beraten. Sie liegt dem Fernsehrat in seiner Sitzung am 08.07.2016 zur abschließenden Beschlussfassung vor.

- **„Frontal 21 – Medikamententest bei Heimkindern“ vom 02.02.2016**

Behaupteter Verstoß: Die Beschwerdeführerin, eine Referentin für Öffentlichkeitsarbeit einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen, kritisiert, in dem Beitrag werde die Einrichtung in Zusammenhang mit Medikamententests an Heimkindern

gebracht und suggeriert, in dem Heim seien in den 1960er Jahren Kinder „als Versuchskaninchen missbraucht“ worden. Auch sei die Darstellung unkorrekt, dass der Arbeitsvertrag mit einem Gärtner, ein ehemaliges Heimkind, aufgrund seines Interviews mit „Frontal 21“ nicht verlängert worden sei. Der Bericht sei sachlich falsch, bewusst irreführend und verstoße gegen die journalistische Sorgfaltspflicht.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Der Bericht über die Einrichtung stelle dar, wie ein ehemaliges Heimkind während seines Aufenthaltes dort mit Psychopharmaka sediert worden sei. Dabei werde jedoch nicht suggeriert, dass das Kind für Medikamententests benutzt worden sei bzw. dass es überhaupt solche Tests in der Einrichtung gegeben habe. Erst im Folgenden werde berichtet, dass es über Medikamentenmissbrauch hinaus in anderen Einrichtungen Studien an Kindern für Pharmakonzerne durchgeführt worden seien. Der Beitrag leite auf einen anders gelagerten Fall über, die Trennung werde dem Zuschauer deutlich vermittelt. Der Interviewpartner stelle ferner gegenüber den Autoren dar, dass er einen Probevertrag in der Einrichtung unterschrieben habe. Es werde nicht suggeriert, dass der Arbeitsvertrag aufgrund der Dreharbeiten nicht verlängert worden sei. Ein Verstoß gegenüber der journalistischen Sorgfaltspflicht liege nicht vor.

- **„SOKO Köln - Scham“ vom 02.02.2016**

Behaupteter Verstoß: Der Petent sieht mit der Anfangsszene des Films, der mit einer sexuellen Handlung beginnt, angesichts der Sendezeit ab 18:00 Uhr eine Verletzung des Jugendmedienschutzes.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die Szene sei optisch auf ein dramaturgisches Minimum beschränkt. Der Film, der die Intersexualität einer Protagonistin zum Thema habe, nähere sich dem Stoff behutsam und mit der gebotenen Sensibilität. Ein Verstoß gegen die Programmgrundsätze liege nicht vor.

- **„Mainz bleibt Mainz, wie es singt und lacht“ vom 05.02.2016**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer rügt, der Vortrag des Kabarettisten Lars Reichow sei politische Propaganda und Wahlwerbung zugunsten der CDU und der Bundeskanzlerin gewesen. Die Sendung habe daher gegen den Grundsatz einer ausgewogenen und objektiven Berichterstattung verstoßen.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Der politisch-literarischen Tradition der Mainzer Fastnacht folgend, sprächen die Redner die politischen Themen eines Jahres an. In welche politische Richtung ein Redner seine Pointen entsende, darauf habe und nehme das ZDF keinen Einfluss. Eine Polarisierung der politischen Betrachtungen und Vorträge liege in Kern dieser Form der Satire.

- **„Familie Braun“ vom 05.-12.02.2016**

Behaupteter Verstoß: Die Petentin wirft der Sendung Rechtsradikalismus und Rassismus vor, da sie das Wort „Neger“ unzählige Male verwende, Hitler verherrliche und Ausländer oder dunkelhäutige Menschen als dumm darstelle.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die Webserie setze Humor als dramaturgische Waffe gegen den Rassismus der beiden Hauptfiguren ein. Die Haltung der Neonazis werde klar als dumm dargestellt, die Positionierung der Serie gegen rechts dadurch eindeutig.

- **„ZDFzoom: Sparkassen in der Krise – Wenn Kunden das Vertrauen verlieren“ vom 10.02.2016**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer kritisiert, dass die Sendung nicht geeignet sei, eine freie individuelle und öffentliche Meinungsbildung zu fördern. Es würden bestimmte Fakten nicht bzw. verzerrt dargestellt, so würde in reißerischer Form von „maroden“ Sparkassen berichtet.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Der Anspruch von „ZDFzoom“ sei es, kritische Fragen zu stellen und Widersprüche aufzudecken. Dabei werde darauf geachtet, dass die Aussagen belegt seien und alle wichtigen Akteure um Stellungnahme gebeten würden. So sei einem Vertreter des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes, der auf die Filialschließungen angesprochen worden sei, hinreichend Gelegenheit zur Begründung gegeben.

Der Beschwerdeführer hielt in einem erneuten Schreiben die Beschwerde aufrecht. Der Programmausschuss Chefredaktion hat die Beschwerde in seiner Sitzung am 17.06.2016 beraten. Sie liegt dem Fernsehrat in seiner Sitzung am 08.07.2016 zur abschließenden Beschlussfassung vor.

- **„Bares für Rares“ vom 11.02.2016**

Behaupteter Verstoß: Der Petent kritisiert, in der Sendung verkaufe ein Mann eine „Silberschale“ für mehr als 280 €, ohne darauf hinzuweisen, dass eine Expertin das Objekt zuvor mit etwa 50 bis 80 € bewertet habe, weil es sich lediglich um eine versilberte Schale gehandelt habe. Der Käufer sei durch die Äußerung des Verkäufers wider besseres Wissen getäuscht worden. Die Sendung habe daher gegen die Programmrichtlinien verstoßen, wonach keine Förderung bzw. Befürwortung von strafbaren Handlungen erfolgen dürfe.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Der Verkäufer habe nach der Schätzung des Gegenstands durch die Experten eine Verkaufsvorstellung gehabt, die der Expertise entsprochen habe. Dem Käufer habe er dann eine „Silberschale“ präsentiert, allerdings ohne konkreten Täuschungsvorsatz. Der Käufer, selbst ein Händler, habe mit seiner Einschätzung falsch gelegen, obwohl er über ein breites Wissen in dem Bereich verfüge. Den Irrtum habe der Verkäufer tatsächlich nicht aufgeklärt. Generell gelte, dass das ZDF den Verkauf der Objekte nur begleite und nicht steuernd eingreife. Im vorliegenden Fall hätte die Redaktion jedoch in die Verhandlung eingreifen müssen. Alle Beteiligten seien aufgrund der Kritik noch einmal auf die nötige Sensibilität bei ähnlichen Fällen hingewiesen worden.

- **19:00-Uhr-„heute“ vom 13.02.2016**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer rügt, in der Sendung sei nicht darüber berichtet worden, dass der französische Premierminister Calls eine Festlegung von Flüchtlingskontingenten abgelehnt habe. Hiermit sei die Flüchtlingspolitik der Kanzlerin gescheitert. Durch Verschweigen der Meldung unterstütze das ZDF parteiisch die Flüchtlingspolitik Angela Merkels und verstoße damit gegen den Grundsatz einer objektiven Berichterstattung.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die 19:00-Uhr-„heute“-Sendung habe das Thema prominent behandelt. Eine Meldung habe den Sachverhalt erklärt und im Anschluss habe die Korrespondentin in Brüssel in einem Schaltgespräch die Aussage des Premierministers eingeordnet. Das ZDF berichte frei und unabhängig und nach ausschließlich journalistischen Kriterien.

- **19:00-Uhr-„heute“-Sendung vom 20.02.2016**

Behaupteter Verstoß: Der Petent kritisiert, dass in einem Bericht über fremdenfeindliche Vorfälle in Clausnitz die Frage aufgeworfen worden sei, „wie es sein kann, dass der Leiter eines Flüchtlingsheims Mitglied der AfD ist“. Er sieht darin eine „denunziatorische Absicht“.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Der Beitrag habe die Vorgänge sachlich richtig beschrieben. Aus journalistischer Sicht sei es für die Aufklärung der Ereignisse durchaus relevant, wenn ein Mitglied einer Partei, die sich sehr kritisch mit der Aufnahme von Flüchtlingen auseinandersetze, ein Heim für Flüchtlinge leite. Ein Verstoß gegen Programmrichtlinien liege nicht vor.

- **„Länderspiegel“ vom 20.02.2016**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer sieht in der Bezeichnung der AfD als „extremistische“ Partei einen Verstoß gegen den Grundsatz der politischen Neutralität.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Das kritisierte Adjektiv sei nicht von der Autorin, sondern von einer Teilnehmerin einer CDU-Parteienversammlung in Sachsen-Anhalt geäußert worden. Deren Aussage mache sich das ZDF nicht explizit zu eigen, allerdings gebe er dem Petenten Recht, dass es richtiger gewesen wäre, wenn der Beitragstext im Anschluss an diese Aussage sprachlich distanzierter gewesen wäre. Es sei der Anspruch des ZDF, umfassend und ausgewogen zu berichten.

- **„heute-journal“ vom 21.02.2016**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer kritisiert, dass in der Anmoderation eines Beitrags zu den Vorwahlen in den US-Bundesstaaten Nevada und South Carolina gegen Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit verstoßen worden sei, weil durch die Wortwahl zugunsten der Kandidatin Clinton Partei ergriffen werde.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Er gebe dem Petenten Recht, die Anmoderation sei markant formuliert. Gleichwohl verstehe sich das „heute-journal“ als Nachrichten-Magazin, in dem speziell in der Moderation auch die pointierte Zuspitzung erlaubt sei. Ein Verstoß gegen Richtlinien sei nicht gegeben, weil der Moderator einordnende Bemerkungen zu allen Kandidaten vorgenommen habe.

Der Beschwerdeführer hielt in einem erneuten Schreiben die Beschwerde aufrecht. Der Programmausschuss Chefredaktion hat die Beschwerde in seiner Sitzung am 17.06.2016 beraten. Sie liegt dem Fernsehrat in seiner Sitzung am 08.07.2016 zur abschließenden Beschlussfassung vor.

- **„heute“ vom 22.02.2016**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer kritisiert, dass in einem Bericht über den Übergriff auf Flüchtlinge in Clausnitz von den zu ziehenden Konsequenzen gesprochen worden sei, nach denen der Leiter des Clausnitzer Flüchtlingsheimes seines Postens enthoben worden sei. So müsse beim Zuschauer der Eindruck entstehen, dass der ehemalige Heimleiter für die Vorfälle mitverantwortlich und daher strafversetzt worden sei. Die Redaktion habe damit bewusst falsch berichtet.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – In dem Beitrag habe es wörtlich geheißen: „In Clausnitz haben die Vorfälle zu ersten Konsequenzen geführt“, was korrekt sei, da die Enthebung des Heimleiters von seinem Posten unzweifelhaft in direktem kausalen Zusammenhang mit den Ereignissen zuvor gestanden habe. Dass er „mitverantwortlich“ sei und „strafversetzt“ worden sei, werde nicht berichtet und gehe aus dem Text auch nicht hervor.

Der Beschwerdeführer hielt in einem erneuten Schreiben die Beschwerde aufrecht. Der Programmausschuss Chefredaktion hat die Beschwerde in seiner Sitzung am 17.06.2016 beraten. Sie liegt dem Fernsehrat in seiner Sitzung am 08.07.2016 zur abschließenden Beschlussfassung vor.

- **„Kulturzeit“ vom 22.02.2016**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer rügt, die Formulierungen der Moderation im Gespräch mit dem Bürgermeister aus Wusterhausen zum Thema „Fremdenfeindlichkeit in Sachsen“ seien unfair und diffamierend gegenüber Arbeitslosen und verstößen gegen die journalistische Sorgfaltspflicht.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Im Gespräch mit dem Bürgermeister seien insbesondere Fragen erörtert worden, welche Gründe es für die fremdenfeindliche Stimmung von Teilen der Einwohner Sachsens gegenüber Flüchtlingen gebe. Historisch wie in der Gegenwart gebe es Belege, dass in Umbruchperioden vor allem die Gruppierungen besonders für Radikalisierung empfänglich seien, die sich wegen geringer Einkünfte und fehlender Vermögenssicherheit durch gesellschaftliche Veränderungen gefährdet sähen. Dieser Frage nachzugehen, sei Anlass für die Formulierung gewesen. Wenn der Eindruck einer Diffamierung entstanden sei, bedaure er dies.

- **„Frontal 21“ vom 23.02.2016**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer vermutet in einem Bericht über den Schlag von Rechtsextremen auf einen Reporter bei einer Demonstration in Grevesmühlen eine Verletzung des Grundsatzes der Wahrhaftigkeit.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die von ihm veranlasste Durchsicht des gesamten Drehmaterials habe den Vorwurf, es seien Aufnahmen fingiert worden, widerlegt. Die Zeugenaussagen zum Tathergang würden durch das Material bestätigt. Der im Sendebbeitrag thematisierte Angriff auf einen Fotografen sei dort korrekt beschrieben.

Der Beschwerdeführer hielt in einem erneuten Schreiben die Beschwerde aufrecht. Der Programmausschuss Chefredaktion hat die Beschwerde in seiner Sitzung am 17.06.2016 beraten. Sie liegt dem Fernsehrat in seiner Sitzung am 08.07.2016 zur abschließenden Beschlussfassung vor.

- **„Der 11. September – Verschwörung auf dem Prüfstand“ vom 23.02.2016**

Behaupteter Verstoß: Der Petent sieht durch das Verschweigen von wichtigen Informationen in dem Beitrag eine Verletzung der objektiven Berichterstattung. In Folge des Anschlags auf das World Trade Center am 11. September 2001 seien nicht nur die Türme WTC1 und WTC2 eingestürzt, sondern auch WTC7. Dies zeigten Untersuchungen des Architekten Richard Gage.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Der Verdienst der Dokumentation sei es, dass der offizielle Untersuchungsbericht des National Institute of Standards and Technology, das im Auftrag der US-Regierung die Vorfälle des 11. September 2001 untersuchte, unter die Lupe genommen und hinterfragt werde. In diesem Kontext komme Richard Gage mehrfach zu Wort. Ebenso würden Stimmen seiner Kritiker aufgegriffen. Die Dokumentation beleuchte die Unklarheiten in den Darstellungen des Untersuchungsberichtes. Die Sendung beziehe sich nur auf die Untersuchungen zu den Zwillingstürmen, der Einsturz des dritten Turmes WTC7 sei bereits in einer anderen Dokumentation behandelt worden, in der der Architekt ebenfalls zu Wort komme.

- **„heute-show“ vom 26.02.2016**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer sieht in dem Beitrag von Gernot Hassknecht die Verunglimpfung der gesamten sächsischen Bevölkerungsgruppe.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Gernot Hassknecht sei eine Kunstfigur eines zynischen und sarkastischen Cholerikers und in seiner Wortwahl häufig jenseits des guten Geschmacks. In dem kritisierten Fall beziehe sich der Wutausbruch nicht auf die Sachsen im Allgemeinen, sondern auf die Gruppe von Demonstranten, die im sächsischen Clausnitz einen Flüchtlingsbus blockierten. Man bedaure, wenn der Eindruck entstanden sei, die Sachsen seien grundsätzlich verunglimpft worden.

- **„ZDF-Morgenmagazin“ vom 29.02.2016**

Behaupteter Verstoß: Der Petent kritisiert ein Hintersetzer-Bild, das zum Thema „Landtagswahlkampf in Sachsen-Anhalt“ eingeblendet worden sei. Mit dem eingefügten Wort „Hetzer“ in dem Bild werde versucht, gegen die AfD Stimmung zu machen.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Hierbei handele es sich um ein Missverständnis. Das kritisierte Bild zeige mehrere Spielfiguren auf einem Wahlzettel. Im Originalfoto stehe links oben das Wort „einsetzen“. Durch den gewählten Bildausschnitt sei das Wort dezimiert worden auf die lesbaren Buchstaben „...setzen“. Dieses werde teilweise von der Spielfigur verdeckt. Die Botschaft des Symbolbildes sei gewesen, dass die AfD nun als „Player“ im Wahlkampf dabei sei.

- **„ZDF-Morgenmagazin“ vom 29.02.2016**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer kritisiert das Interview mit der SPD-Spitzenkandidatin Katrin Budde. Sie werde vom Moderator „zuvorkommend behandelt“ und dürfe „ihren SPD-Linkspopulismus abspulen“. Die Berichterstattung sei regierungsfreundlich und propagandistisch.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Gesprächsgäste würden grundsätzlich höflich behandelt, dennoch werde im Sinne einer ausgewogenen und objektiven Berichterstattung kritisch nachgefragt. Dies sei auch in dem kritisierten Interview geschehen. Im Sinne der Ausgewogenheit des Programms seien in derselben Sendung auch Politiker anderer Parteien zu Wort gekommen.

- **„Die Brücke III“ vom 08.03.2016**

Behaupteter Verstoß: Der Petent, ein Zuschauer aus Österreich, kritisiert zunächst die aus seiner Sicht unzureichende Kommunikation der Verschiebung der Schlussfolge der dritten Staffel von „Die Brücke“. Er verweist dabei auf Terminankündigungen der Internetseite „serienjunkies.de“, die sich an einer schematreuen wöchentlichen Ausstrahlung der gesamten Staffel auf dem Sendeplatz am Sonntag um 22:00 Uhr orientiert. Einen Verstoß gegen geltende Rechtsvorschriften sieht der Zuschauer in der Nichtauffindbarkeit der verpassten Krimi-Folge in der Mediathek von Österreich aus. Dies sei eine Behinderung des grenzüberschreitenden Empfangs von Programm.

Verfahrensstand: Auf die Nichtzuständigkeit des ZDF für von Dritten betriebene Internetseiten verweist bereits der Fernsehratsvorsitzende in seiner Antwort. – Die Verwaltungsdirektorin (in Vertretung des Intendanten) erläutert darüber hinaus die Umstände der Umplanung in Zusammenhang mit den Landtagswahlen dreier Bundesländer, sowie deren rechtzeitiger und umfassender Kommunikation. Bezüglich der zeitversetzten Nutzbarkeit von ZDF-Programm im Ausland verweist sie auf eingeschränkte Ausstrahlungsrechte bei teilfinanzierten Produktionen für die Mediathek, die auch „Die Brücke III“ betreffen.

- **„heute-show“, „aspekte“, „NEO MAGAZIN ROYALE“ vom 11.03.2016**

Behaupteter Verstoß: Der Petent kritisiert eine Wahlbeeinflussung zu Lasten der AfD in drei aufeinanderfolgenden Sendungen kurz vor wichtigen Landtagswahlen. In der „heute-show“ suggeriere der Moderator, die AfD sei eine verfassungsfeindliche Partei, obwohl diese nicht verboten sei. Auch Jan Böhmermann diffamiere AfD-Wähler in der Sendung „NEO MAGAZIN ROYALE“. In „aspekte“, der Sendung zwischen den beiden genannten Formaten, werde wissenschaftlich-analytisch erläutert, warum das „an sich negativ erachtete Phänomen einer neuen Partei“ auftrete.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die AfD sei aufgrund ihres großen Erfolgs bei der hessischen Kommunalwahl am Wochenende zuvor Gegenstand breiter Berichterstattung gewesen. So auch in den genannten Sendungen, die das Thema zum Teil provokant persifliert hätten. In der „heute-show“ und dem „NEO MAGAZIN ROYALE“ sei das Maß der Zuspitzung nicht über das hinausgegangen, was für Satiresendungen üblich sei. „aspekte“ habe in seiner kulturellen Berichterstattung auch AfD-Vertreter ausführlich zu Wort kommen lassen. Eine Wahlbeeinflussung habe nicht stattgefunden.

- **„heute“ vom 13.03.2016**

Behaupteter Verstoß: Der Petent moniert in seinem Schreiben die Einschätzung der AfD in Zusammenhang mit Hochrechnungen zu den Landtagswahlen in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt als „rechtspopulistisch“. Der Begriff sei für ihn ehrverletzend. Er verlangt, die Moderatorin hierfür zu rügen. Sein Anliegen sei das einer unabhängigen, neutralen und der vollen Wahrheit verpflichteten Berichterstattung.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die kurze Einordnung der im Vergleich zu allen in den Parlamenten vertretenen Parteien noch relativ jungen Gruppierung sei journalistisch geboten gewesen. Inhaltlich sei sie korrekt. Kennzeichnend für Populismus sei mithin seine Orientierung gegen das Establishment. Die Einstufung der AfD innerhalb des politischen Spektrums als „rechts“ sei politikwissenschaftlich unumstritten, die entsprechende Einstufung der Partei von zuletzt 72 % der Befragten des repräsentativen Politbarometers bestätige dies. Inzwischen halte er eine grundsätzliche Kurzcharakterisierung der AfD, etwa bei der Nennung von Landtagswahlergebnissen, auf Grund ihres gestiegenen Bekanntheitsgrads nicht mehr für erforderlich.

- **„Dengler – Am zwölften Tag“ vom 14.03.2016**

Behaupteter Verstoß: Verletzung des Jugendschutzgesetzes durch Darstellung übermäßiger Grausamkeit ab 20:15 Uhr.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die Darstellung eines verbrecherischen Milieus im deutschen Fleischhandel sei in einen fiktionalen Kontext eingebettet, die Gewaltdarstellung der auf einer Romanvorlage basierenden filmischen Darstellung auf ein nötiges Minimum reduziert und nicht ausgestellt oder selbstreferentiell verwendet worden. Der zum Teil menschenverachtende Umgang mit rumänischen Arbeitern sei drastisch, aber nicht unrealistisch dargestellt worden.

- **„ZDFspezial: Politisches Beben – Deutschland nach den Wahlen“ vom 14.03.2016**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer kritisiert, dass das Attribut „rechtspopulistisch“ in Zusammenhang mit der AfD wertend sei und den Maßgaben einer wahrheitsgetreuen und sachlichen Berichterstattung widerspräche. Im Hinblick auf die Vorkommnisse in der Kölner Silvesternacht moniert er außerdem, nicht rechtzeitig und nicht umfassend informiert worden zu sein.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die kurze Einordnung der im Vergleich zu allen in den Parlamenten vertretenen Parteien noch relativ jungen Gruppierung sei journalistisch geboten gewesen. Inhaltlich sei sie korrekt. Kennzeichnend für Populismus sei mithin seine Orientierung gegen das Establishment. Die Einstufung der AfD innerhalb des politischen Spektrums als „rechts“ sei politikwissenschaftlich unumstritten, die entsprechende Einstufung der Partei von zuletzt 72 % der Befragten des repräsentativen Politbarometers bestätige dies. Hinsichtlich der Ereignisse in der Silvesternacht in Köln verweist der Intendant auf die Berichte auf „heute.de“, im „heute-journal“ und „heute+“ sowie über 70 Beiträge und über 30 Gespräche mit Politikern, Experten und ZDF-Reportern an den Folgetagen, außerdem zwei „ZDFspezial“ und eine 30-minütige Reportage zum Thema.

- **„ZDF-Morgenmagazin“ vom 14./15.03.2016**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer moniert falsche Tatsachen in zwei Ausgaben des „ZDF-Morgenmagazins“ vom 14. und 15.03.2016 in einer Darstellung des Wählerverhaltens nach den Landtagswahlen am 14.03.2016 sowie in der Einordnung einer Wahlgrafik.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Er gebe dem Petenten Recht, im „ZDF-Morgenmagazin“ sei eine falsche Zuordnung zu einer Grafik unterlaufen. In der Sendung sei die Gruppe „alle Befragten“ und „AfD-Anhänger“ verwechselt worden. Das ZDF bedaure den Fehler und habe daher in der „Korrekturen“-Rubrik auf der Seite heute.de auf diesen Irrtum hingewiesen und ihn richtig gestellt. Ein derartiger Irrtum geschehe nicht mit Absicht.

Der Beschwerdeführer hielt in einem erneuten Schreiben die Beschwerde aufrecht. Der Programmausschuss Chefredaktion hat die Beschwerde in seiner Sitzung am 17.06.2016 beraten. Sie liegt dem Fernsehrat in seiner Sitzung am 08.07.2016 zur abschließenden Beschlussfassung vor.

- **„heute“ vom 15.03.2016**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer kritisiert einen Beitrag zur Flüchtlingskrise, in dem „von Gewalt mazedonischer Behörden gegenüber Migranten die Rede“ sei. Diese Aussage basiere offensichtlich nur auf Aussagen von Migranten.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Der berichtende ZDF-Korrespondent sei mit dem Treck der Migranten über die Grenze von Griechenland nach Mazedonien gereist. Er habe sich dabei unauffällig verhalten müssen und daher keine Filmaufnahmen machen können, sei aber Augenzeuge der von ihm beschriebenen Gewalt.

- **„NEO MAGAZIN ROYALE“ vom 17.03.2016**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer erhebt den Vorwurf, die Auseinandersetzung von Herrn Böhmermann mit den Ergebnissen der aktuellen Landtagswahlen im Beitrag „Frühling für Frauke“ sei volksverhetzend.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die vereinfachte und überhöhte Darstellung politischer Entscheidungen im Stile eines Liedes der 1930er Jahre solle den aktuellen Diskurs plakativ veranschaulichen und kritisieren. Ironie, Satire und Komik seien Mittel, mit denen die Sendung „NEO MAGAZIN ROYALE“ Ereignisse des Zeitgeschehens und mediale Berichterstattung aufbereite. Nach nochmaliger Prüfung sei die satirische Betrachtung hier nicht über das zulässige und übliche Maß hinausgegangen.

- **„Ku’damm 56“ vom 20.03.2016**

Behaupteter Verstoß: Die Petentin kritisiert die Darstellung sexueller bzw. homosexueller Handlungen vor 22:00 Uhr und ohne ausdrücklichen Hinweis, dass die Sendung für Jugendliche unter 16 Jahren nicht geeignet sei.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Der Zwiespalt der Frauen in den 1950er Jahren zwischen Prüderie und sexueller Revolution werde im Film nachvollziehbar und authentisch dargestellt. Sexualität werde dabei nicht auf eine Weise gezeigt, die für Kinder oder Jugendliche sozial oder ethisch desorientierend sei. Die Redaktion des Films habe in stetigem Austausch mit der Jugendschutzbeauftragten des ZDF gestanden, um die vollumfängliche Einhaltung der geltenden Jugendschutzrichtlinien sicherzustellen.

- **„heute – in Deutschland“ vom 23.03.2016**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer, ein Professor der Goethe-Universität Frankfurt am Main, moniert in einem Beitrag zum Islamunterricht „pauschale Begriffsverwendung und Zuschreibung unrichtiger Sachverhalte“. Insbesondere kritisiert er die Bezugnahme des Berichts auf zwei „Gutachten“, deren Autoren er Befangenheit vorwirft. Dies hätte vermieden werden können, hätte die Autorin Kontakt zu ihm aufgenommen.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Der Autorin sei es gelungen, einen Einblick in den Islamunterricht an hessischen Grundschulen zu ermöglichen, der auch eventuell bestehenden Vorurteilen gegenüber dieser Form von Religionsunterricht entgegenwirken könne. Es habe dem Haus aber ferngelegen, den Petenten zu übergehen, und das ZDF sei bereit, bei Gelegenheit auf ihn als Experten zum Thema Islamunterricht an deutschen Schulen zurückzukommen.

- **„NEO MAGAZIN ROYALE“ vom 31.03.2016 (Leitbeschwerde „Beleidigung“)**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer erhebt den Vorwurf, das „angebliche Gedicht“ Jan Böhmermanns sei unter dem Deckmantel vorgetragen worden, ein Beispiel für Schmähkritik zu nennen, bestünde aber ausschließlich aus Beleidigungen und Verleumdungen gegenüber dem türkischen Präsidenten Erdoğan. Nahezu alle dieser Beleidigungen und Verleumdungen verletzten sowohl viele türkische Personen in der Türkei, als auch türkischstämmige Mitbürger in Deutschland. Er verlangt eine Entschuldigung Jan Böhmermanns.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Bei der inkriminierten Sendung „NEO MAGAZIN ROYALE“ handele es sich um Satire, die mit Hilfe von Verfremdungen, Verzerrungen und Übertreibungen Anschauungen, Ereignisse oder Zustände kritisiere. Als besondere Form der Meinungsäußerung falle sie unter die Kunst- und Meinungsfreiheit nach Art. 5 GG. Schärpen und Überspitzungen müssen dabei im Einzelfall hingenommen werden. Der Beitrag tangiere allerdings unbeschadet seiner strafrechtlichen Zulässigkeit die Programmgrundsätze des ZDF nach § 5 ZDF-Staatsvertrag. Daher sei die entsprechende Passage für Wiederholungen aus dem Programm genommen und aus der Mediathek entfernt worden. Der Moderator habe in der Sendung den spielerischen, satirischen und überspitzten Charakter und den Sachbezug der Sequenz zweifelsfrei deutlich gemacht, gleichwohl habe die Darstellung entgegen der Intention Missverständnisse verursacht und sei von einem Teil der Zuschauer als verletzend empfunden worden. Dies bedaure der Intendant.

Aufgrund vieler Beschwerden zu dieser Sendung wurde das vom Fernsehrat verabredete Verfahren für Mehrfachbeschwerden angewandt. Die Stellungnahme des Intendanten zu den wesentlichen Beschwerdepunkten wurde auf der Fernsehrats-Internetseite veröffentlicht. Die Beschwerdeführer, deren Eingabe nicht das Beschwerdeverfahren nach § 21 Abs. 2 ZDF-Satzung durchliefen, wurden über dieses Verfahren informiert.

- **„NEO MAGAZIN ROYALE“ vom 31.03.2016 (Leitbeschwerde „Zensur“)**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer kritisiert die Entscheidung des ZDF, das von Jan Böhmermann vorgetragene „Schmähgedicht“ aus dem „NEO MAGAZIN ROYALE“ nicht mehr zu senden und aus der Mediathek zu entfernen. Dies sei Zensur, was besonders gegenüber der Türkei und ihrem Präsidenten Erdoğan das falsche Signal sei. In einem ergänzenden Schreiben fordert er die Wiedereinstellung der kompletten Sendung in die ZDFmediathek sowie eine erneute Ausstrahlung im linearen ZDF-Programm.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die Entscheidung sei in seiner Verantwortung erfolgt, da der Beitrag nicht den Qualitätsansprüchen und Regularien des ZDF entspreche. Er tangiere unbeschadet seiner strafrechtlichen Zulässigkeit die Programmgrundsätze des ZDF, nach denen u.a. die sittlichen Überzeugungen der Bevölkerung zu achten und auf eine Verständigung unter den Völkern hinzuwirken sei. Die Gewichtung zwischen dem gewählten und auch deutlich gemachten Mittel der Satire sowie ihrer Ausführung im Verhältnis zum verfolgten Zweck sei in einer Weise erfolgt, die Missverständnisse verursacht habe und von einem Teil der Zuschauer entgegen der Intention als verletzend empfunden worden sei.

Aufgrund vieler Beschwerden zur Entnahme der betreffenden Passage aus der ZDFmediathek wurde das vom Fernsehrat verabredete Verfahren für Mehrfachbeschwerden angewandt. Die Stellungnahme des Intendanten zu den wesentlichen Beschwerdepunkten wurde auf der Fernsehrats-Internetseite veröffentlicht. Die Beschwerdeführer, deren Eingabe nicht das Beschwerdeverfahren nach § 21 Abs. 2 ZDF-Satzung durchliefen, wurden über dieses Verfahren informiert.

- **„heute-show“ vom 01.04.2016**

Behaupteter Verstoß: Die Beschwerdeführerin hält die Einblendung eines roten Logos, in dem sie Ähnlichkeit mit dem Logo einer Zigarettenmarke erkenne, für verbotene Schleichwerbung für ein Produkt, das nicht im Fernsehen beworben werden dürfe.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die Sendung habe sich mit der Sammlung von Daten durch Versicherungsunternehmen beschäftigt, die mit Fitnessarmbändern und anderen Mitteln Bürger stärker als bisher überwachen können. Die Kritik des Kabarettisten daran erlaube keine inhaltliche Verbindung zur Werbung des Zigarettenherstellers, diese sei keinesfalls intendiert. Stattdessen erzeuge das Logo eher die Assoziation einer Schleifenspitze aus einem Geschenkband, da der Comedien hier das Bild eines Geschenkes an Versicherer verwende.

- **„heute“ vom 02.04.2016**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer kritisiert die Bezeichnung von Michael Mronz als „Mann i. S. von Ehemann“ des verstorbenen Guido Westerwelle als unkorrekt. Er vermutet eine bewusste Wortwahl zur Manipulierung der Zuschauer im Interesse der Homosexuellenverbände.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die in der Tat falsche Bezeichnung „Ehemann“ sei, wie der Petent selbst schreibe, im Sprechertext nicht gefallen. Insofern sei auch nicht nahegelegt worden, dass die beschriebene Partnerschaft eine Ehe gewesen oder mit dieser gleichzusetzen sei.

- **„Deutsche Spuren in Russland“ (PHOENIX) vom 09.04.2016**

Behaupteter Verstoß: Der Petent stuft die Dokumentation als „Desinformation und Unterdrückung wesentlicher Informationen“ bzw. als „Propaganda, die Feindbilder kreiert“ ein. Konkret kritisiert er die Anspielung des Präsentators auf den russischen Präsidenten Putin als „lupenreinen Demokraten“, auf die „vermeintliche ‚Annexion‘ der Krim“ und Anderes als Polemik, die mit dem Thema der Sendung nichts zu tun

habe und nur eingestreut seien, um Russland als unberechenbar und gefährlich darzustellen.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die Dokumentation sei in eine vielfältige Berichterstattung zu Russland und Europa eingebunden gewesen, um ein ausdrücklich multi-perspektivisches Informationsbild zu schaffen. Die Passage mit dem Zitat von Gerhard Schröder vom 22.11.2004 („lupenreiner Demokrat Putin“) verweise auf die damit ausgelöste öffentliche Debatte, ohne dass die Dokumentation hierzu wertend Position bezöge. Die militärischen und/oder politischen Interventionen Russlands würden lediglich als faktische Realitäten aufgezählt, ohne diese wertend oder einseitig zu kommentieren. Größtenteils behandle die Dokumentation das wechselvolle Verhältnis von Deutschen und Russen, von politischen Bündnissen bis hin zu kriegerischen Konflikten. Sie tue dies facettenreich und ausgewogen.

- **„ZDF-Politbarometer“ vom 13.05.2016**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer kritisiert, dass in der Befragung der Forschungsgruppe Wahlen, wen die Deutschen lieber als nächsten US-Präsidenten hätten, keine Antwortmöglichkeit ‚Bernie Sanders‘ bestanden habe. Dadurch würde Wirklichkeit übervereinfachend medial (re-)konstruiert.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Zum Zeitpunkt der Befragungen sei Bernie Sanders‘ Rückstand auf Hillary Clinton so groß gewesen, dass sich die US-Amerikaner am 08.11.2016 mit sehr großer Wahrscheinlichkeit zwischen dem Republikaner Donald Trump und der Demokratin Hillary Clinton entscheiden müssten. Somit rücke auch in Deutschland das Duell Trump/Clinton immer mehr in den medialen und öffentlichen Fokus, weshalb Redaktion und „Forschungsgruppe Wahlen e.V.“ die Deutschen zu dem Duell befragen wollten, das am wahrscheinlichsten stattfinden wird.

- **„hallo Deutschland“ vom 27.05.2016**

Behaupteter Verstoß: Der Petent moniert die Schilderung eines Pythonbisses in das „Gemächt“ bzw. „beste Stück“ eines Thailänders, die in lächerlicher und belastigender Sprachfärbung sexistische und diskriminierende Klischees bediene und entwürdigend sei.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Das Vorabend-Magazin „hallo Deutschland“ setze vor allem auf Themen, die einen Gesprächswert besitzen. Dies sei nach Auffassung der Redaktion hier der Fall gewesen, da viele Zeitungen und Angebote wie „Spiegel online“ über den Fall berichteten. Auch in den sozialen

Medien wie etwa bei Facebook sei er vielfach diskutiert worden. Der überwiegend sachliche Beitrag habe sich an einigen wenigen Stellen im Text ein Augenzwinkern erlaubt, da der Betroffene selbst sein Erlebnis sehr offen vor laufender Kamera geschildert habe und nach Auskunft der Ärzte keine bleibenden Schäden von dem Vorfall davontragen werde.

- **„Halloween – Die Nacht des Grauens“ vom 29.05.2016**

Behaupteter Verstoß: Die Beschwerdeführer kritisieren die Ausstrahlungszeit der Sendung um 6:00 Uhr morgens anstelle einer Kinderserie.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Ursache für die fehlerhafte Ausstrahlung sei die Verlängerung und das Elfmeterschießen im UEFA Champions League Finale am Vorabend und der folgenden Nachwiederholung des Finales gewesen. Hierdurch sei es zu einer größeren zeitlichen Programmverschiebung gekommen. Der Horrorfilm sei ursprünglich für 3:13 Uhr vorgesehen gewesen und aufgrund eines menschlichen Versehens nicht aus dem Programm genommen worden. Die verantwortliche Person habe nicht vorsätzlich gehandelt.

- **Internetseite der „heute-show“**

Behaupteter Verstoß: Der Petent beanstandet die Darstellung eines panierten Schnitzels in Hakenkreuz-Form auf Facebook mit den Schriftzügen „Österreicher wählen eben so, wie sie es vom Schnitzel kennen: Möglichst flach und schön braun.“ sowie „Was ist verkehrt mit euch, liebe Nachbarn?“ als diskreditierend. Österreichern und insbesondere FPÖ-Wählern würde damit nationalsozialistische Gesinnung und Dummheit unterstellt. Dies sei rassistisch, da es eine Verächtlichmachung aufgrund von Staatsangehörigkeit und politischer Zugehörigkeit darstelle. Die Darstellung vergleiche die FPÖ mit einer die nationalsozialistische Terrorherrschaft tragende Vereinigung. Das ZDF nehme so politische Meinungsbildung unter Auslassung politischer Inhalte und Argumente vor und beleidige außerdem die Opfer des Nationalsozialismus, da sie dessen Verbrechen durch Verwendung des schweren, aber abwegigen Vorwurfs nationalsozialistischer Gesinnung relativiere.

Verfahrensstand: In seiner Antwort äußert der Intendant Verständnis für das von der Hakenkreuz-Symbolik ausgelöste Empfinden von Provokation. Er verweist aber auch auf die Darstellungsform der satirischen Überspitzung, deren wichtiger Spielraum hier nicht überreizt erscheine. Diese Einschätzung würde dadurch bestätigt, dass die Staatsanwaltschaft Mainz von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen des Beitrags abgesehen habe.

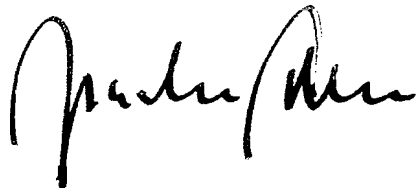
Der Beschwerdeführer hielt in einem neuerlichen Schreiben die Beschwerde aufrecht. Der Programmausschuss Programmdirektion hat die Beschwerde in seiner Sitzung am 16.06.2016 beraten. Sie liegt dem Fernsehrat in seiner Sitzung am 08.07.2016 zur abschließenden Beschlussfassung vor.

2.) Sonstige Eingaben mit Programmbezug

Den Fernsehrat erreichten 562 sonstige Eingaben mit Programmbezug. Die Zuschriften der Zuschauer beschäftigen sich auch in diesem Berichtszeitraum mit einem breiten Spektrum von Themen und Sendungen, besonders hervorzuheben sind die Beschwerden zum Beitrag des Schmähgedichts in der Sendung „NEO MAGAZIN ROYALE“ vom 31. März 2016 sowie die Herausnahme des Beitrages aus der Mediathek. Zu diesem Thema befasste sich auch der Programmausschuss Programmdirektion in der Sitzung vom 16. Juni 2016. Zahlreiche Beschwerdeführer stellten die Glaubwürdigkeit der Berichterstattung der öffentlich-rechtlichen Medien insgesamt, in ungewöhnlich scharfer Tonalität, in Frage. In ebenso scharfer wie teils beleidigender Weise gingen zahlreiche Zuschauer darauf ein, dass das ZDF mit Claudia Neumann erstmals eine Frau als Live-Kommentatorin bei einer Fußball-Europameisterschaft eingesetzt hatte.

Die aufgeführten Zuschriften wurden von mir oder auf meine Bitte vom Intendanten beantwortet und die Anregungen an die zuständigen Redaktionen weitergeleitet. 231 Zuschriften erhielten keine Antwort, da diese im Petitum unklar waren oder sich aufgrund der Wortwahl eine Beantwortung erübrigte.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ruprecht Polenz', written in a cursive style.

Ruprecht Polenz